

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12786, 16/13306, 16/13426 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das zentrale Bundesgesetz im Wasserrecht dar. Es regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz und die Nutzung von Gewässern.

Das derzeit gültige Wasserhaushaltsgesetz enthält aufgrund der bis zur Föderalismusreform I geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern lediglich Rahmenvorschriften. Seit dem 1. September 2006 hat der Bund erstmals die Möglichkeit, im Rahmen der so genannten konkurrierenden Gesetzgebung Vollregelungen im Bereich des Wasserrechts zu erlassen. Macht der Bund von dieser neuen Gesetzgebungszuständigkeit bis zum 1. Januar 2010 keinen Gebrauch, räumt Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes den Ländern umfangreiche Abweichungsrechte ein. Sinn dieses so genannten Moratoriums ist es, dem Bund die Möglichkeit zu verschaffen, erstmals umfangreiche Vollregelungen zum Wasserhaushaltsrecht zu treffen.

Eine solche Neuordnung des Wasserrechts ist deshalb noch in der laufenden Legislaturperiode erforderlich. Dabei gilt es zum einen, die immer bedeutsamer werdenden verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie, zu berücksichtigen. Zum anderen sollten aber auch die bis-

lang bestehenden materiellen Standards beibehalten werden, soweit dies möglich ist. Da alle Versuche der Bundesregierung zur Verabschiedung eines Umweltgesetzbuches im Deutschen Bundestag gescheitert sind, ist eine solche Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes allein im Rahmen einer zügigen Neufassung zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts dem Grunde nach. Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf (WHG-E) besteht allerdings hinsichtlich folgender Punkte Anlass zur Kritik:

- Die vorgesehene Regelung zur Reinhaltung des Grundwassers erscheint nicht sinnvoll, da nach dem Gesetzesentwurf zur Beurteilung möglicher Grundwasserverunreinigungen so genannte Geringfügigkeitsschwellenwerte vor Eintritt in das Grundwasser herangezogen werden sollen (Emissionswerte) ab. Sachgerecht erscheint es demgegenüber, der tatsächlichen Schadstoffkonzentration im Grundwasser Rechnung zu tragen.
- Anlass zur Kritik bietet zudem die neu gefasste Regelung des Widerrufs der Bewilligung. Im Vergleich zum geltenden Recht verschlechtert sich für die Betroffenen die Rechtssicherheit, weil im Unterschied zum geltenden § 12 Absatz 1 WHG die Möglichkeit eingeräumt wird, die Bewilligung künftig nicht mehr erst bei einer „erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit“, sondern bereits bei einer „Gefährdung des öffentlichen Interesses“ zu widerrufen. Die Rechtfertigung des Regelungsvorschlags mit dem Argument der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung überzeugt nicht; vielmehr würde die bislang bestehende Investitionssicherheit substanziell aufgeweicht und geschwächt. Zu kritisieren ist schließlich, dass sich die bisherige Ausnahmeregelung für schlammige Stoffe nach § 26 Absatz 1 Satz 2 WHG im Hinblick auf die Reinhaltung oberirdischer Gewässer im Gesetzentwurf der Bundesregierung lediglich in abgeschwächter Form in § 32 WHG-E wiederfindet.
- Schließlich ist die geplante Streichung der Übertragungsmodalitäten der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte entsprechend dem derzeit geltenden § 18 a Absatz 2a WHG zu kritisieren. Dies ist ein aus ordnungspolitischer Sicht falsches Signal und ist ein weiterer Beleg für das Bestreben der Bundesregierung, die Einbettung der Abwasserbeseitigung in das öffentlich-rechtliche Regime zu zementieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzesentwurf im oben genannten Sinn zu überarbeiten.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion